Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 28. März 2013

(Fundstelle:

http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-25.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 30. April 2013

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-30.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen § 33 Ziele des Studiums § 34 Studiengangsstruktur § 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	
	5
	§ 36 Module des Erweiterungsbereichs
§ 37 Masterarbeit	6
§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich- Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft/ Communication Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren der Kommunikationswissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ² Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft/ Communication Science setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens "gut" (2,2) oder besser voraus. ²Als einschlägig gelten Abschlüsse gemäß Satz 1, in den Fachrichtungen Kommunikations-, Publizistik-, Medienwissenschaft, Journalistik, Geistes-, Sozialoder Wirtschaftswissenschaften.

- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft/ Communication Science setzt den Nachweis von Grundlagenkenntnissen in kommunikationswissenschaftlich relevanten Forschungsmethoden (Befragung, Beobachtung, Inhaltsanalyse, Quellenkritik) im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten voraus.
- (3) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Masterstudiengang Kommunikations-wissenschaft/Communication Science ein zusammenhängend mindestens sechs-wöchiges, redaktionelles Praktikum im Journalismusbereich bzw. im Public Relations-Bereich einer kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung, einer Partei, eines Verbands oder eines privatwirtschaftlichen Unternehmens vor Aufnahme des Studiums voraus. ²Das Praktikum sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen. ³Über die Einschlägigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.⁴Das Praktikum ist spätestens zum Einschreibungsschluss des jeweiligen Semesters nachzuweisen. ⁵Studierende, die das Praktikum im Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht in vollem Umfang erbracht haben, werden unter der auflösenden Bedingung immatrikuliert, dass der Praktikumsnachweis bis zum Ende der Einschreibefrist nachgereicht wird.
- (4) ¹Der Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science setzt Kenntnisse in mindestens zwei lebenden Fremdsprachen voraus; eine davon muss Englisch sein. ²Die Kenntnisse in der ersten lebenden Fremdsprache sind durch Niveau B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder mindestens fünfjährigen Schulunterricht, die der zweiten lebenden Fremdsprache durch Niveau A2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder mindestens dreijährigen Schulunterricht nachzuweisen.
- (5) ¹Die Zulassung zum Studium ist beim Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs zu beantragen. ²Die Bewerbungsfrist für das Sommersemester endet jeweils am 15. Januar. ³Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet jeweils am 15. Juli.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science führt innerhalb von vier Semestern zu einem spezialisierten Studienabschluss.
 ²Der Masterstudiengang vertieft Schwerpunktsetzungen in den Bereichen "Historische und systematische Kommunikationswissenschaft", "Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie" sowie "Empirische und theoretische Kommunikatorforschung".
- (2) Das Ziel des Studiengangs wird durch das Studium von neun Modulen, dem Erweiterungsbereich und dem Verfassen einer Masterarbeit erreicht.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades "Master of Arts" in "Kommunikationswissenschaft/ Communication Science" sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 70 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 20 ECTS-Punkte auf den Erweiterungsbereich und 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

¹Der Kernbereich besteht aus neun Modulen, die alle zu absolvieren sind. ²Jedes Modul umfasst Lehrveranstaltungen von 1 bis 6 Semesterwochenstunden (SWS). ³Es handelt sich um folgende Module:

- Modul I-a: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft, I Veranstaltungen: ein Seminar und eine Vorlesung Modulprüfung: Klausur zur Vorlesung Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. (10 ECTS-Punkte);
- Modul I-b: Grundlagen der Kommunikationswissenschaft, II Veranstaltung: ein Seminar, eine Vorlesung oder eine Übung Modulprüfung: Portfolio (5 ECTS-Punkte);
- Modul II-a: Historische und systematische Kommunikationswissenschaft, I Veranstaltungen: ein Seminar und eine Vorlesung Modulprüfung: Klausur (10 ECTS-Punkte);
- Modul II-b: Historische und systematische Kommunikationswissenschaft, II Veranstaltung: eine Übung Modulprüfung: Portfolio (5 ECTS-Punkte);
- Modul III-a: Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie, I Veranstaltungen: ein Seminar und eine Vorlesung Modulprüfung: Hausarbeit (10 ECTS-Punkte);

• Modul III-b: Organisationskommunikation und Kommunikationsökonomie,

II

Veranstaltung: eine Übung Modulprüfung: Portfolio (5 ECTS-Punkte);

 Modul IV-a: Empirische und theoretische Kommunikatorforschung, I Veranstaltungen: ein Seminar und eine Vorlesung Modulprüfung: Hausarbeit

(10 ECTS-Punkte);

 Modul IV-b: Empirische und theoretische Kommunikatorforschung, II Veranstaltung: eine Übung Modulprüfung: Portfolio (5 ECTS-Punkte);

• Modul V: Profilmodul

Veranstaltungen: Seminar und eine zusätzliche Veranstaltung

Modulprüfung: mündliche Prüfung-

(10 ECTS-Punkte).

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module anderer Fächer im Gesamtumfang von mindestens 20 ECTS-Punkten nach freier Wahl der bzw. des Studierenden zu belegen. ²Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Fächer kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestanzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.
- (2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Studiengänge, denen die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse im Bereich der "Kommunikationswissenschaft" verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens 60 ECTS-Punkte Masterstudiengang Kommunikationswissenschaft/Communication Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nachgewiesen sind.

- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Das Thema der Masterarbeit ergibt sich aus den Themen eines Moduls. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (6) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Sie ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- ¹Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter bewertet.
 ²Kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig Studien-Fachprüfungsordnung (2)tritt die und für den Masterstudiengang "Kommunikationswissenschaft" der Otto-Friedrich-2009 (Fundstelle: Universität Bamberg vom 24. Juli http://www.unibamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_ veroeffentlichungen/2009/2009-34.pdf), geändert durch Satzung vom 15. März 2010 (Fundstelle: http://www.unibamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen /2010/2010-11.pdf), vorbehaltlich des Absatzes 3, außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Masterstudium Kommunikationswissenschaft bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013.

Bamberg, 28. März 2013

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 28. März 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2013.